

Die nach den §§ 45, 51 bis 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 69 flg.) von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmenden Funktionen werden auf Grund von § 109 dieses Gesetzes für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, und zwar

für den Werkstättendienst  
(an Stelle der aufgelösten Maschinen-Hauptverwaltung)  
den Werkstätten-Inspektionen;

für den Maschinenbetriebsdienst  
den Maschinen-Inspektionen

und

für den gesammten übrigen der Unfallversicherung unterliegenden Eisenbahndienst  
(an Stelle der bisherigen Betriebs-Oberinspektionen und Sektionsbüreaus)  
den Eisenbahn-Betriebsdirektionen

je für ihren Bereich übertragen.

Dresden, am 15. März 1899.

**Finanz=Ministerium.**

v. Wagdorf.

Wunderlich.

---

### **Nr. 19. Bekanntmachung,**

die Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung  
betreffend;

vom 21. März 1899.

An Stelle der unterm 4. November 1893 (G.= u. V.=Bl. S. 238 flg.) veröffentlichten Prüfungsordnung für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung tritt vom 1. April dieses Jahres an die nachstehend unter ☉ abgedruckte neue Prüfungsordnung.

Die in § 3 gedachten besonderen Bestimmungen sind ebenso wie Abdrücke der Prüfungsordnung selbst bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu erlangen.

Dresden, am 21. März 1899.

**Finanz=Ministerium.**

v. Wagdorf.

Wunderlich.



## Prüfungsordnung

für Beamte der Staatseisenbahnverwaltung.

### § 1.

(1.) Im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung wird die Ablegung von Prüfungen für das nachstehend bezeichnete Personal gefordert:

1. Wächter,
2. Bahnwärter,
3. Packer,
4. Weichenwärter II. Klasse,
5. Portiers im Stations- und Werkstättendienste,
6. Bahnsteigschaffner,
7. Schaffner,
8. Weichenwärter I. Klasse,
9. Schirrmeister,
10. Bodenmeister,
11. Oberschaffner,
12. Stationsassistenten und Stationsverwalter II. Klasse,
13. Stationsassistenten und Stationsverwalter I. Klasse,
14. Bahnverwalter;
15. Materialausgeber,
16. Werkführer;
17. Werkmeister,
18. Oberwerkmeister;
19. Maschinenwärter II. Klasse,
20. Bauaufseher,
21. Bahnmeister und Gasmeister;
22. Wagenrevisoren,
23. Lokomotivführer,
24. Heizhausvorstände;
25. Telegraphenwärter;

26. Telegraphenaufseher,
27. Maschinenwärter I. Klasse,
28. Telegraphenassistenten,
29. Vorstände von Betriebs-Elektrizitätswerken;
30. Bureauassistenten,
31. Betriebssekretäre;
32. Zeichner,
33. Technische Bureauassistenten,
34. Technische Betriebssekretäre.

(2.) Es bleibt vorbehalten, nach Befinden auch für vorstehend nicht genannte Beamte der Staatseisenbahnverwaltung Prüfungen einzuführen.

### § 2. Allgemeine Vorbedingungen.

Personen, welche sich der Prüfung für eine der vorgenannten Beamtenstellen unterziehen wollen, haben, soweit es sich um die erstmalige Anstellung im Eisenbahndienste handelt,

1. durch Vorlage der Geburts- oder Taufurkunde nachzuweisen, daß sie das 21. Lebensjahr erfüllt, das 40. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben;
2. ein ärztliches Zeugniß nach vorgeschriebenem Muster darüber beizubringen, daß sie die zur Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit sowie ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen;
3. die erlangte Schulbildung und sonstigen Kenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen;
4. über ihre Unbescholtenheit und darüber, daß sie frei von Schulden sind, sowie über ihre Beschäftigung in den früheren Lebensverhältnissen seit Austritt aus der Schule oder aus dem Militärdienste durch Vorlage amtlicher oder sonstiger glaubhafter Zeugnisse Auskunft zu erteilen;
5. einen Ausweis (Militärpaß und militärisches Führungszeugniß, Ausmusterungsschein, Landsturmschein, Civilversorgungsschein u.) darüber vorzulegen, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte genügt haben, oder von der Militärpflicht für die Friedenszeit endgültig befreit sind.

### § 3. Sonstige Bedingungen.

Die besonderen Bestimmungen, welche für die einzelnen Beamtenstellungen theils in Bezug auf die zu erfüllenden Vorbedingungen, theils in Bezug auf die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse maßgebend sind, unterliegen der Feststellung durch das Finanz-Ministerium.



§ 4. Prüfungskommissionen.

Zur Abhaltung der Prüfungen werden Kommissionen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt und zwar:

1. bei jeder Betriebsdirektion zur Prüfung
  - der Wächter,
  - der Bahnwärter,
  - der Packer,
  - der Weichenwärter II. Klasse,
  - der Portiers im Stations- und Werkstättendienste,
  - der Bahnsteigschaffner,
  - der Schaffner,
  - der Weichenwärter I. Klasse,
  - der Schirrmeister,
  - der Bodenmeister und
  - der Oberschaffner;
2. bei jeder Werkstätteninspektion zur Prüfung
  - der Materialausgeber und
  - der Werkführer;
3. bei dem Werkstättenbüro zur Prüfung
  - der Werkmeister des Werkdienstes und
  - der Zeichner im maschinentechnischen Dienste;
4. bei dem Allgemeinen technischen Büro zur Prüfung
  - der Maschinenwärter II. Klasse,
  - der Bauaufseher,
  - der Bahnmeister und Gasmeister und
  - der Zeichner im bautechnischen Dienste;
5. bei dem Betriebsmaschinenbüro zur Prüfung
  - der Wagenrevisoren,
  - der Lokomotioführer und
  - der Heizhausvorstände;
6. bei jeder Telegrapheninspektion zur Prüfung
  - der Telegraphenwärter;
7. bei dem Elektrotechnischen Büro zur Prüfung
  - der Telegraphenaufseher,
  - der Maschinenwärter I. Klasse,
  - der Telegraphenassistenten,

der Werkmeister und }  
der Zeichner } im elektrotechnischen Dienste

und

8. bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur Prüfung der übrigen in § 1 genannten Beamten.

### § 5. Vorsitz in der Prüfungskommission.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, soweit dieselbe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen gebildet ist, ein dazu vom Generaldirektor berufenes Mitglied oder ein Hilfsarbeiter der Generaldirektion, in allen übrigen Fällen ein hierzu von der Generaldirektion ernannter Oberbeamter.

### § 6. Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission.

Bei Prüfung von Stationsassistenten und Stationsverwaltern I. Klasse, Bahnverwaltern, Oberwerkmeistern, Vorständen von Betriebs-Elektrizitätswerken, Betriebssekretären und Technischen Betriebssekretären hat die Kommission aus 5 Mitgliedern zu bestehen, in allen übrigen Fällen aus 3 Mitgliedern.

### § 7. Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Nachweis der Erfüllung der allgemeinen sowie der für die betreffenden Beamtenstellen festgesetzten besonderen Bedingungen auf dem Dienstwege mit gutachtlicher Äußerung der Dienstvorgesetzten an die in § 4 bezeichnete Stelle einzureichen, bei welcher die Prüfungskommission gebildet ist und welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

### § 8. Prüfung im allgemeinen.

(1.) Die Prüfung besteht mit Ausnahme der in folgendem Absätze 2 erwähnten und der Fälle, in denen eine praktische Prüfung erforderlich ist, aus einer schriftlichen und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung. Demgemäß ist bei Wiederholung einer Prüfung (§ 12) auch die schriftliche Prüfung ohne Rücksicht darauf, ob die erste genügte oder nicht, zu wiederholen.

(2.) Für Wächter, Bahnwärter, Packer, Weichenwärter II. Klasse, Portiers und Telegraphenwärter ist bei Entschliebung auf das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zugleich darüber zu befinden, ob es nach Maßgabe der bereits nachgewiesenen Schulkenntnisse des Bewerbers einer schriftlichen Prüfung überhaupt bedarf. Die in dieser Beziehung gefasste Entschliebung ist bei Zuweisung des Bewerbers der Prüfungskommission zugleich zu eröffnen.

### § 9. Schriftliche Prüfung.

(1.) In dem schriftlichen Theile der Prüfung hat der Bewerber die für die betreffende Beamtenstelle vorgeschriebene Zahl von Arbeiten innerhalb der für eine jede derselben von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht anzufertigen. Hierbei darf sich der Bewerber anderer als der ihm ausdrücklich gestatteten Hilfsmittel nicht bedienen.

(2.) Bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung hat die Prüfungskommission auf die Vorbildung und zeitherige Beschäftigung ebenso wie auf die etwa beabsichtigte besondere Art der künftigen Beschäftigung Rücksicht zu nehmen.

### § 10. Mündliche Prüfung.

Eine mündliche Prüfung wird nur vorgenommen, wenn die schriftliche Prüfung ein ausreichendes Ergebnis geliefert hat oder wenn es einer schriftlichen Prüfung überhaupt nicht bedurfte (§ 8 Absatz 2). Zu der mündlichen Prüfung, welche nicht öffentlich ist, können nach Ermessen der Prüfungskommission, soweit letztere aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat, vier Bewerber, soweit sie aus drei Mitgliedern zu bestehen hat, sechs Bewerber gleichzeitig zugelassen werden. Die mündliche Prüfung ist auch mit darauf zu richten, ob der Bewerber in demjenigen Dienstzweige, in welchem er zeither beschäftigt gewesen, vollkommen bewandert ist.

### § 11. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(1.) Die Prüfungskommission hat nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung ihr Urtheil darüber abzugeben, ob die Prüfung überhaupt bestanden und ob sie bejahendenfalls „Mit Auszeichnung“ (I), „Gut“ (II) oder „Ausreichend“ (III) bestanden worden ist. Bei Ertheilung der Zensurgrade „Mit Auszeichnung“ und „Gut“ kann nach Ermessen der Kommission der den Werth der Zensur vermindernde Zusatz Ib und II b beigefügt werden.

(2.) Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu vollziehen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Personalakten einzureichen ist.

(3.) Ueber die bestandene Prüfung ist dem Bewerber von der Kommission ein Zeugniß auszustellen.

(4.) Ein Anspruch auf Anstellung oder Beförderung wird durch das Bestehen der Prüfung nicht erlangt.

### § 12. Wiederholung der Prüfung.

(1.) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, gleichviel ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalles der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, innerhalb einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist zu einer anderweiten Prüfung zugelassen werden. (§ 8 Absatz 1.)

(2.) Diese Frist darf in den Fällen, in denen die Kommission aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat, nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als zwei Jahre, in den übrigen Fällen nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als sechs Monate betragen.

(3.) Zulassung zu einer dritten Prüfung findet nicht statt.

### § 13. Prüfungskosten.

(1.) Die Prüfungen erfolgen unentgeltlich. Auch die etwaigen Stellvertretungskosten der zu Prüfenden werden von der Staatseisenbahnverwaltung getragen; ebenso wird der Lohn fortgewährt.

(2.) Für die Hin- und Rückfahrt zum Sitze der Prüfungskommission erhalten die zu Prüfenden freie Fahrt.

### § 14. Besondere Bestimmungen für Militäranwärter.

(1.) Militäranwärter haben schon dem untersuchenden Arzte (§ 2 Absatz 2) diejenigen in ihrem Besitze befindlichen Militärpapiere vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für das Ausscheiden aus dem Militärdienste oder für die Invalditätserklärung maßgebend gewesen sind.

(2.) Der Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zur vorgeschriebenen Prüfung bedarf es für Militäranwärter nicht; dieselben werden vielmehr spätestens 14 Tage vor Ablauf ihrer Probefristzeit von der Prüfungskommission zur Ablegung der Prüfung einberufen.

(3.) Insofern für gewisse Beamtenstellen, die auch Militäranwärtern zugänglich sind, im besonderen Theile der Prüfungsordnung der Nachweis einer bestimmten Vorbildung gefordert ist, leiden die bezüglichen Bestimmungen auf Militäranwärter keine Anwendung; vielmehr bewendet es bei den diesfalls über die Vorbereitungszeit bestehenden besonderen Bestimmungen.

### § 15. Vorprüfungen.

Der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bleibt überlassen, insofern sie es für erforderlich erachtet, anzuordnen, daß beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder im Laufe desselben Vorprüfungen stattfinden.

### § 16. Sonstige Ausnahmen.

(1.) Dem Finanz=Ministerium bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen, insbesondere auch, wenn die Betheiligten aus anderen Staatsdienstzweigen, aus dem Reichs= oder fremden Staats= oder Privat= Eisenbahndienste übernommen sind oder übernommen werden sollen, von der Ablegung der betreffenden Prüfung völlig zu entbinden. Ebenso bedarf es der Genehmigung des Finanz=Ministeriums, wenn Beamte angestellt werden sollen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben.

(2.) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Prüfungsordnung können von der Generaldirektion der Staats= Eisenbahnen zugelassen werden.

### § 17. Einführung.

(1.) Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt, soweit sie neue oder nicht bereits im Verordnungswege eingeführte Bestimmungen enthält, mit dem 1. April 1899 in Kraft.

(2.) Aenderungen werden durch das Amtsblatt der Generaldirektion der Staats= Eisenbahnen bekannt gemacht, bei welcher auch Abdrücke der Prüfungsordnung zu erlangen sind.

Dresden, am 21. März 1899.

Finanz=Ministerium.

v. Wagdorf.

Wunderlich.

---

## Nr. 20. Bestimmungen

über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen;

vom 28. März 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden die nachstehenden Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen zur Kenntniß gebracht:

1. Die Stellung militärischer Hilfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist, und zwar:

- a) bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
- b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.